

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2001/2/27 B2311/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §19 Abs3 Z2 lite

Leitsatz

Zurückweisung der gegen denselben Bescheid erhobenen (zweiten) Beschwerde mangels Legitimation; Konsumierung des Beschwerderechts mit (erster) Beschwerdeeinbringung

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit der durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Beschwerde vom 14.12.2000 (Postaufgabe am 18.12.2000) beim Verfassungsgerichtshof eingelangt am 19.12.2000 und zur Z B2301/00 protokolliert, bekämpfte der Beschwerdeführer den Bescheid des Dienstrechtssenates der Stadt Wien vom 30.10.2000, Z DS - 11 und 34/2000, zugestellt am 7.11.2000. Dieses Verfahren ist noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

2. Mit der vorliegenden, am 19.12.2000 zur Post gegebenen und am 20.12.2000 beim Verfassungsgerichtshof eingelangten, durch einen anderen Rechtsanwalt eingebrachten Beschwerde, die zur Z B2311/00 protokolliert ist, bekämpft derselbe Beschwerdeführer ebenfalls denselben Bescheid des Dienstrechtssenates der Stadt Wien vom 30.10.2000, Z DS - 11 und 34/2000, zugestellt am 7.11.2000.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der zu B2311/00 protokollierten Beschwerde erwogen:

Derselbe Verwaltungsakt kann vom selben Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof nur mit einer Beschwerde angefochten werden. Einer zweiten Beschwerde steht der Umstand entgegen, daß mit Einbringung der ersten Beschwerde das Beschwerderecht konsumiert wurde (vgl. VfSlg. 11871/1988, 12772/1991).

Die zweite Beschwerde war daher mangels der Legitimation des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

4. Dieser Beschuß konnte gem. §19 Abs3 Z2 lite VerfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung ohne weiteres Verfahren gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B2311.2000

Dokumentnummer

JFT_09989773_00B02311_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>